

Auszug aus der -Bestattungsgebührenordnung-

§1

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- 2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB)
- 3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner .

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- 2) Die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig

§ 4 Verwaltungsgebühren

- 1) Die Gebühren betragen
für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 10,20 €
- 2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. für die Bestattung (ohne Transport und Träger)	
1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	494,00 €
1.2. von Personen unter 10 Jahren	290,00 €
1.3. von Tot- und Fehlgeburten	250,00 €
1.4. Umbettung einer Urne	242,00 €
1.5. Umbettung bis 10 Jahre Liegezeit	721,00 €
1.6. Umbettung über 10 Jahre Liegezeit	610,00 €
1.7. Kosten des Bestatters bei Trauerfeier ohne Bestattung	65,70 €
2. für die Beisetzung einer Urne	245,00 €
3. für die Bestattung in einem Tiefgrab	802,00 €
4. ein Zuschlag zu 1 bis 3 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50 %
5. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
5.1. für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche (Grabnutzung 30 Jahre)	562,00 €
5.2. für ein Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche (Grabnutzung 20 Jahre)	116,00 €
5.3. für einen Tiefplatz in einem Wahlgrab (Grabnutzung 30 Jahre)	562,00 €
5.4. für ein Kindergrab, je Einzelgrabfläche (Grabnutzung 30 Jahre)	289,50 €
5.5 für die Erneuerung eines Nutzungsrechts für eine abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.	
6. Ein Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S.des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nr. 1-6	50 %
7. für sonstige Leistungen	
Benutzung und Reinigung der Leichenzelle	100,00 €
Benutzung und Reinigung der Aussegnungshalle (Trauerfeier)	125,00 €
8. Leichenträger, je Träger	65,70 €

Hinweis:

Die aktuellen Gebühren entnehmen Sie bitte den aktuellen Änderungen!